



Gemeinden Menziken und Burg

Bestattungs- und Friedhofreglement

Ausgabe 2012

Die in diesem Reglement erwähnten Namen beziehen sich auf Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

§	Betreff	Seite
I. Behörden und Verwaltung		
§ 1	Gemeinderat	4
§ 2	Friedhofkommission	4
§ 3	Dienststellen	4
§ 4	Friedhofgärtner	4
§ 5	Beschwerde	5
II. Bestattung		
§ 6	Anspruch auf Beisetzung	5
§ 7	Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalles	5
§ 8	Feststellung des Todes und der Identität	5
§ 9	Sarglieferung, Einsargung, Überführung und Aufbahrung	5
§ 10	Zeitpunkt der Bestattung	6
§ 11	Art der Bestattung	6
§ 12	Form der Bestattung	6
§ 13	Erdbestattung	6
§ 14	Kremation	6
§ 15	Kostentragung	7
III. Friedhof		
1. Allgemeine Bestimmungen		
§ 16	Ruhe und Ordnung	7
2. Gräber		
§ 17	Grabarten	7
§ 18	Abmessungen der Gräber	8
§ 19	Zuweisung in Grabfelder	8
§ 20	Urnenbeisetzung in bestehende Gräber	8
§ 21	Gemeinschaftsgrab	8
§ 22	Grabesruhe	9
§ 23	Grabräumung	9
3. Grabmäler		
§ 24	Allgemeine Grundsätze	9
§ 25	Bewilligungspflicht	9
§ 26	Zeitpunkt des Setzens	9
§ 27	Werkstoffe	10
§ 28	Bearbeitung	10

§	29	Form und Gestalt	10
§	30	Schmuck und Schrift	10
§	31	Grösse und Platzierung	10
§	32	Unterhalt der Grabmäler	11

4. Einfassung und Bepflanzung der Gräber

§	33	Einfassung der Gräber	11
§	34	Individuelle Bepflanzung	11
§	35	Vernachlässigung des Unterhaltes	11

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§	36	Übertretungen	12
§	37	Haftung	12
§	38	Schadenersatz	12
§	39	Härtefälle	12
§	40	Inkraftsetzung	12

Anhang I Grabmäler und Grabgestaltung

Anhang II Bestattungskosten

Die Einwohnergemeinden Menziken und Burg erlassen, gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990 (SAR 371.112) sowie des Gesundheitsgesetzes vom 10. November 1987 (SAR 301.100) folgendes

Bestattungs- und Friedhofreglement

I. Behörden und Verwaltung

§ 1 Gemeinderat

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinden und untersteht der Aufsicht der Gemeinderäte.

§ 2 Friedhofkommission

Die Gemeinderäte können auf ihre Amtsdauer eine Friedhofkommission ernennen, welcher der Friedhofgärtner mit beratender Stimme angehören kann.

Ihre Aufgaben sind im Wesentlichen:

- a) Überwachung des Bestattungswesens
- b) Überwachung von Unterhalt und Ordnung der Friedhofanlage
- c) Anträge für Änderungen und Neugestaltungen
- d) Budgetantrag und Überwachung

§ 3 Dienststellen

Den von den Gemeinderäten bezeichneten jeweiligen Dienststellen obliegen:

- a) Entgegennahme der Bestattungs- und Kremationsanmeldungen
- b) Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen
- c) Entgegennahme von schriftlichen Anordnungen betreffend Art und Form der Bestattung und der Abdankungsfeier
- d) Bearbeitung Grabmalgesuche

§ 4 Friedhofgärtner

Der Friedhofgärtner arbeitet im Auftragsverhältnis der Gemeinde. Er untersteht dem Gemeinderat oder wenn eingesetzt, der Friedhofkommission. Seine Aufgaben sind in einem Pflichtenheft umschrieben (Führen Belegungsplan, erstellen Gräber, leiten Bestattungen, Pflege der Anlage etc.).

§ 5 Beschwerde

Gegen Verfügungen der Friedhofkommission und der weiteren mit dem Vollzug beauftragten Dienststellen und Personen kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Menziken schriftlich Beschwerde geführt werden.

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Gesundheit und Soziales, 5001 Aarau, Beschwerde erhoben werden.

II. Bestattung

§ 6 Anspruch auf Beisetzung

Im Friedhof können beigesetzt werden:

- a) Verstorbene Einwohner von Menziken und Burg
- b) Mit Bewilligung des Gemeinderates Menziken, auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, die besondere Beziehungen zu den Gemeinden Menziken oder Burg hatten.

Die Angehörigen haben die Kosten gemäss Gebührentarif Anhang II zu übernehmen.

§ 7 Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalles

Es wird auf das übergeordnete Recht verwiesen.

§ 8 Feststellung des Todes und der Identität

Es wird auf das übergeordnete Recht verwiesen.

§ 9 Sarglieferung, Einsargung, Überführung und Aufbahrung

Sarglieferung sowie Einsargung und Transport der Leiche erfolgen auf Anordnung der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle. Die Überführung der Leiche in den Aufbahrungsraum des Friedhofes oder in das Krematorium hat aus gesundheitspolizeilichen Gründen möglichst rasch zu erfolgen. Ihre Belassung im Sterbehaus kann auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen gestattet werden, wenn keine sanitätpolizeilichen Gründe entgegenstehen. Der Zutritt zum Aufbahrungsraum wird mit den Angehörigen geregelt.

§ 10 Zeitpunkt der Bestattung

Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit dem Eintritt des Todes erfolgen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen können Bestattungen in Ausnahmefällen gestattet werden. Die Gemeinderäte regeln die Abdankungszeiten. Bei mehreren Bestattungen am gleichen Tag werden die Bestattungszeiten von der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarramt und dem Friedhofgärtner festgelegt.

§ 11 Art der Bestattung

Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie die schriftliche Anordnung des Verstorbenen, in zweiter Linie der Wunsch der nächsten Angehörigen massgebend. Fehlt eine entsprechende Willensäußerung, so ordnet die vom Gemeinderat bezeichnete Stelle die Kremation an.

§ 12 Form der Bestattung

Die Bestattung ist grundsätzlich öffentlich. Auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen bzw. seiner Angehörigen kann die Bestattung im engsten Familienkreis stattfinden. Die Abdankung findet grundsätzlich in der Friedhofkapelle (und am Grab) statt. Sie steht allen Glaubensgemeinschaften zur Verfügung. Die Einzelheiten der Abdankung sind durch die vom Gemeinderat bezeichnete Stelle unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen festzulegen und zu organisieren. Findet keine kirchliche Bestattung oder Aschenbeisetzung statt, obliegt die Sicherstellung der Schicklichkeit dem Gemeinderat.

§ 13 Erdbestattung

Bei Erdbestattung wird der Sarg grundsätzlich kurz vor der Abdankung zum Grab geführt und beigesetzt.

§ 14 Kremation

Die vom Gemeinderat bezeichnete Stelle trifft die bei einer Kremation notwendigen Anordnungen nach Absprache mit dem zuständigen Krematorium und den Angehörigen. Kremationssärge müssen die von den Krematorien verlangten Anforderungen erfüllen. Eine allfällige Umsargung geht zu Lasten der Angehörigen.

§ 15 Kostentragung

Für verstorbene Einwohner von Menziken und Burg tragen die Gemeinden die Kosten des Grabplatzes. Für alle übrigen Leistungen sind die Bestimmungen im Tarifblatt Anhang II „Bestattungskosten“ massgebend.

Bei auswärtiger Bestattung von Einwohnern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Menziken oder Burg werden keine Kosten übernommen.

Für die Bestattung von auswärtigen Personen auf dem Friedhof Menziken haben die Angehörigen die Leistungen gemäss Tarifblatt Anhang II „Bestattungskosten“ zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

III. Friedhof

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Ruhe und Ordnung

Der Friedhof ist eine Stätte des Erinnerns und der Besinnung. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge und Fahrzeuge für den Friedhofunterhalt sowie Zubringerdienste für gehbehinderte Personen)
- das freie Laufenlassen von Tieren
- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
- das Entsorgen von privatem Abraum und Kehricht
- das Herrichten von Gräbern an Sonn- und Feiertagen

2. Gräber

§ 17 Grabarten

Es stehen folgende Grabarten zur Verfügung

- a) Erdreihengräber
- b) Urnenreihengräber
- c) Urnenkleingräber
- d) Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensnennung

Für die Bestattung eines Kindes stehen alle Grabarten zur Verfügung.

§ 18 Abmessungen der Gräber

Grabart	Länge (ink. Weg)	Breite	Tiefe
Erdreihengräber	2.40 m	1.00 m	1.50 m
Urnenreihengräber	1.80 m	0.80 m	0.80 m
Urnenkleingräber	0.80 m	0.80 m	0.80 m

Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 60 Zentimeter.

§ 19 Zuweisung in Grabfelder

Die einzelnen Grabfelder werden durch den Gemeinderat zur Benützung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung der Reihe nach gemäss Belegungsplan.

§ 20 Urnenbeisetzung in bestehende Gräber

Auf Wunsch können Urnen in ein bestehendes Grab eines verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden:

- Erdreihengrab bis 3 Urnen
- Urnenreihengrab maximal 2 zusätzliche Urnen
- Urnenkleingrab maximal 1 zusätzliche Urne

Die Benützungsdauer eines Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Nach Ablauf der Grabesruhe besteht kein Anspruch auf eine Verlegung von später beigesetzten Urnen in ein anderes bestehendes oder neues Grab. Im Prinzip sollen in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes keine Urnen mehr beigesetzt werden. Ausnahmen regelt die vom Gemeinderat bezeichnete Stelle.

§ 21 Gemeinschaftsgrab

Das Symbol für dieses Grab bildet ein gemeinschaftliches Zeichen mit Schrifträger. Auf dem zugehörigen Rasenfeld werden Urnen oder die Asche gemäss Belegungsplan beigesetzt. Die Grabstelle wird nicht markiert. Ein individueller Blumenschmuck ist nicht gestattet.

Blumen dürfen nur auf dem zentralen Platz beim Schrifträger platziert werden. Verwelkte oder nicht ordnungsgemäss deponierte Blumen werden vom Friedhofgärtner entfernt.

Zwischen folgenden Möglichkeiten kann entschieden werden:

- a) ohne Namensnennung
- b) mit Namensnennung auf Schrifträger

Der Name wird auf dem gemeinschaftlichen Schrifträger eingraviert. Die Eintragung erfolgt durch einen vom Gemeinderat bestimmten Bildhauer. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen und sind im Tarifblatt Anhang II „Bestattungskosten“ geregelt.

§ 22 Grabesruhe

Die Grabruhezeit richtet sich nach kantonalen Bestimmungen (zurzeit mindestens 20 Jahre). Eine nachträgliche Urnenbeisetzung auf einem Urnen- oder Erdbestattungsgrab verlängert die Ruhefrist nicht.

§ 23 Grabräumung

Die Räumung von Grabfeldern richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen. Die Räumung eines Grabfeldes wird 3 Monate vorher publiziert und nach Möglichkeit den Angehörigen persönlich mitgeteilt, unter Ansetzung einer Frist zur Entfernung von Grabmälern und Pflanzen. Nach Ablauf der Räumungsfrist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde.

3. Grabmäler

§ 24 Allgemeine Grundsätze

- a) Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.
- b) Es soll persönlich gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmvoll einfügen.

§ 25 Bewilligungspflicht

- a) Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle erforderlich.
- b) Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen; mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung, sowie einer Zeichnung im Massstab 1 : 10. Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden von den Gemeinden kostenlos abgegeben.
- c) Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.
- d) Für speziell künstlerisch gestaltete Grabmäler können auf Gesuch hin vom Gemeinderat Menziken Ausnahmegewilligungen erteilt werden.
- e) Gegen ablehnende Entscheide kann innert 20 Tagen an den Gemeinderat Menziken rekuriert werden. Er entscheidet abschliessend.

§ 26 Zeitpunkt des Setzens

- a) Das Setzen der Grabmäler bei Erdbestattungsgräbern darf frühestens ca. 1 Jahr nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern besteht keine Wartezeit.
- b) Vor dem Setzen ist die Bewilligung des Friedhofgärtners einzuholen, der bei den Erdreihen-gräbern dafür besorgt ist, dass die entsprechenden Fundamente vorhanden sind.

§ 27 Werkstoffe

- a) Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeisen, Bronze.
- b) Von den Natursteinarten eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalkstein, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine, behauen oder matt geschliffen (nicht glänzend).
- c) Für jedes Grabmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden.
- d) Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen und Bronze dürfen auf niedrige Natursteinsockel gestellt werden.
- e) Andere Werkstoffe können ausnahmsweise gestattet werden, sofern sie materialgerecht bearbeitet und / oder künstlerisch wertvoll sind.
- f) Nicht gestattet sind: Schwarze und weisse Natursteine, Kunststoffe, Felsformen, Findlinge und Steine mit unregelmässigen Umrissformen.

§ 28 Bearbeitung

- a) Alle sichtbaren Flächen des Grabmals müssen einheitlich handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.
- b) Bruchrohe Steine sind seitlich und oben vollkantig zu richten. Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen und Einwachsen von ganzen Steinflächen und gefräst belassene Seitenkanten sind unzulässig (Polierte Flächen dürfen nicht glänzen.)

§ 29 Form und Gestalt

Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht sowie handwerklich gut gestaltet sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen.

§ 30 Schmuck und Schrift

Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorderfläche, durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht. Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

Unzulässig sind unbefriedigende naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaike, unkünstlerische Portraitdarstellungen, Fotografien, auffällig bemalte, versilberte und vergoldete Inschriften, Metallschriften (mit Ausnahme von Bronze- und Schmiedeisenschriften auf Hartgesteinen) sowie das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs.

Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

§ 31 Grösse und Platzierung

Die zulässigen Grössen der Grabmäler sowie die Platzierung innerhalb der Grabfläche sind aus dem Anhang I zu diesem Reglement ersichtlich. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat Menziken.

§ 32 Unterhalt der Grabmäler

Für die gute Instandhaltung der Grabmäler sind die Angehörigen verantwortlich. Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler müssen auf Weisung des Friedhofgärtners in der angesetzten Frist wieder instandgestellt werden. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist kann der Friedhofgärtner die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen veranlassen.

4. Einfassung und Bepflanzung der Gräber

§ 33 Einfassung der Gräber

Die Einfassung der einzelnen Gräber mit festen Materialien (Granit, Beton, Kunststein, Eisen etc.) ist nicht gestattet.

Alle Erd- und Urnenreihengräber werden durch den Friedhofgärtner gemäss Anhang I mit einer niedrigen wintergrünen Pflanzung umrandet respektive teilweise bepflanzt.

Die Urnenkleingräber werden vollflächig mit einer niedrigen wintergrünen Pflanzung versehen.

Diese einheitliche Begrünung darf nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden. Die Pflege der einheitlichen Begrünung obliegt dem Friedhofgärtner.

Die Kosten dieser einheitlichen Begrünung sind durch die Angehörigen mit einem einmaligen Pauschalbetrag abzugelten.

§ 34 Individuelle Bepflanzung

a) Erd- und Urnenreihengräber

Bepflanzung und Unterhalt der Grabflächen innerhalb der von den Gemeinden angelegten einheitlichen Begrünung ist Sache der Angehörigen. Die Flächen sind im Anhang I „Grabmäler und Grabgestaltung“ ersichtlich. Diese Flächen dürfen nicht vergrössert werden. Die Bepflanzung darf weder das Grabfeld noch die Höhe des Grabsteins überragen. Bepflanzungen die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden vom Friedhofgärtner beanstandet. Erfolgt die Anpassung nicht innerhalb der vom Friedhofgärtner angesetzten Frist, so wird die Arbeit, unter Rechnungsstellung an die Angehörigen, durch ihn ausgeführt.

b) Urnenkleingräber

Eine individuelle Anpflanzung und das Abstellen von Topfpflanzen ist nicht möglich. Frische Blumen in Steckvasen können als Grabschmuck zugefügt werden. Verwelkte Blumen sind grundsätzlich durch die Angehörigen zu entfernen. Der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkten Grabschmuck zu entsorgen.

Das Anpflanzen von Cotoneaster (Zwergmispeln) und Juniperus (Zierwachholder) ist nicht gestattet.

§ 35 Vernachlässigung des Unterhaltes

Gräber, welche von den Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind vom Friedhofgärtner mit einer bleibenden immergrünen Pflanzendecke zu versehen. Die Kosten sind den Angehörigen zu verrechnen.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 36 Übertretungen

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglementes werden durch den Gemeinderat Menziken geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zum Tragen kommen.

§ 37 Haftung

Die Einwohnergemeinden Menziken und Burg übernehmen keine Haftung für die Beschädigung an Grabdenkmälern, Pflanzen oder Kränzen. Sie haften auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder zufolge von Naturereignissen entstehen.

§ 38 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Friedhofgärtner zu melden.

§ 39 Härtefälle

Der Gemeinderat behält sich vor, in ausserordentlichen Härtefällen Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieses Reglementes zu gestatten und in Fällen, in denen die Bestimmungen unzureichend sind, entsprechende Anordnungen zu treffen.

§ 40 Inkraftsetzung

Das überarbeitete Reglement (inkl. Anhang I „Grabmäler und Grabgestaltung“ und Anhang II „Bestattungskosten“) tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige „Bestattungs- und Friedhofreglement“ vom 01. Januar 2005 aufgehoben.

5737 Menziken, 15. Juni 2011

s:\kanzlei\reglemen\friedhofreglement-def 01.01.2012.doc

NAMENS DES GEMEINDERATES MENZIKEN
Gemeindeammann:

A. Heuberger

Gemeindeschreiber:

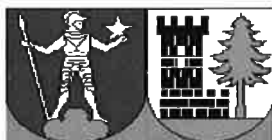
Heinz Gloor

NAMENS DES GEMEINDERATES BURG
Gemeindeammann:

M. Schuller

Gemeindeschreiber:

V. Würgler



Gemeinden Menziken und Burg

Bestattungs- und Friedhofreglement

Anhang I Grabmäler und Grabgestaltung

Übergangsregelung:

Das aktuelle Grabfeld für Urnenreihengräber wird nach dem bisherigen System abgeschlossen. Daher werden bis zum Abschluss dieses Grabfeldes keine Pauschalbeiträge an den Kostenaufwand der allgemeinen Dauerbepflanzung erhoben.

1. Grabmäler

a) Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen (in cm):

	Max. Höhe	Max. Tiefe	Max. Breite	Min. Dicke
Erdreihengräber				
Stehend	110		55	14
Stelenform	120		40	16
Liegend	15	60	45	
Urnenreihengräber				
Stehend	90		50	14
Stelenform	100		35	16
Liegend	15	50	40	
Urnenkleingräber	35	35	35	

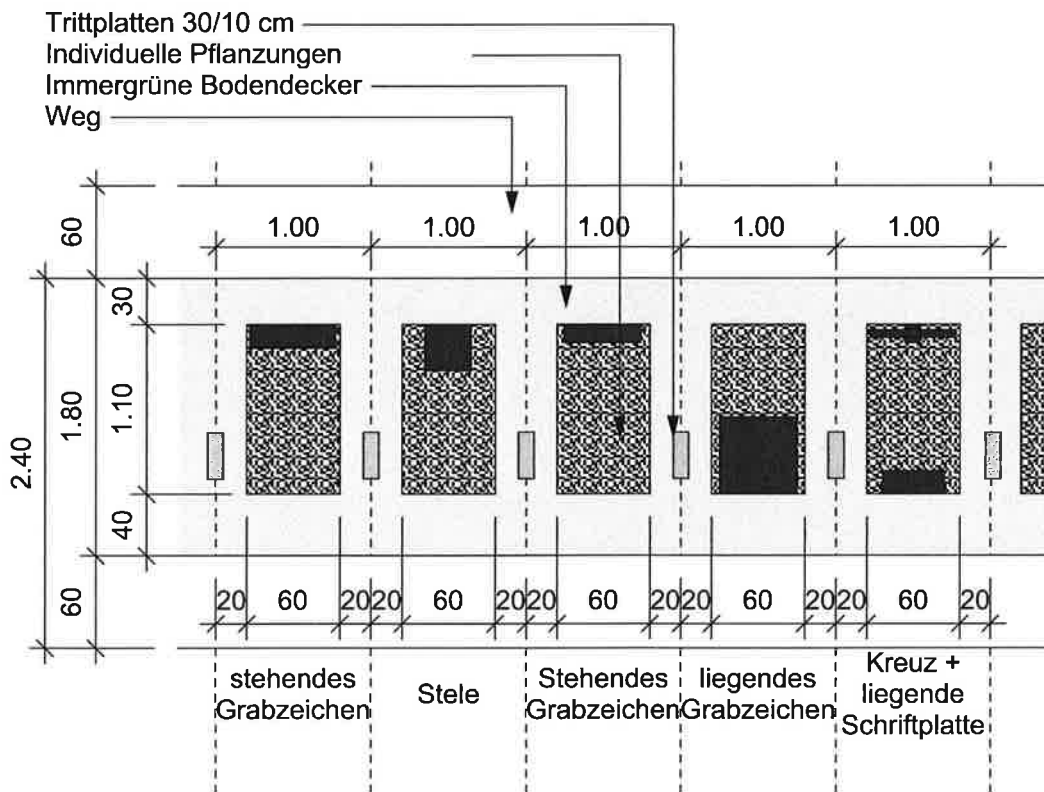
b) Bei Erd- und Urnenreihengräbern

- müssen im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.
- dürfen die vorgeschriebenen Höhenmasse bei Figuren, Kreuzen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite um 5 cm überschreiten.
- gelten die Höhenmasse inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.
- gelten die Minimaldicken nur für Grabmäler aus Naturstein.

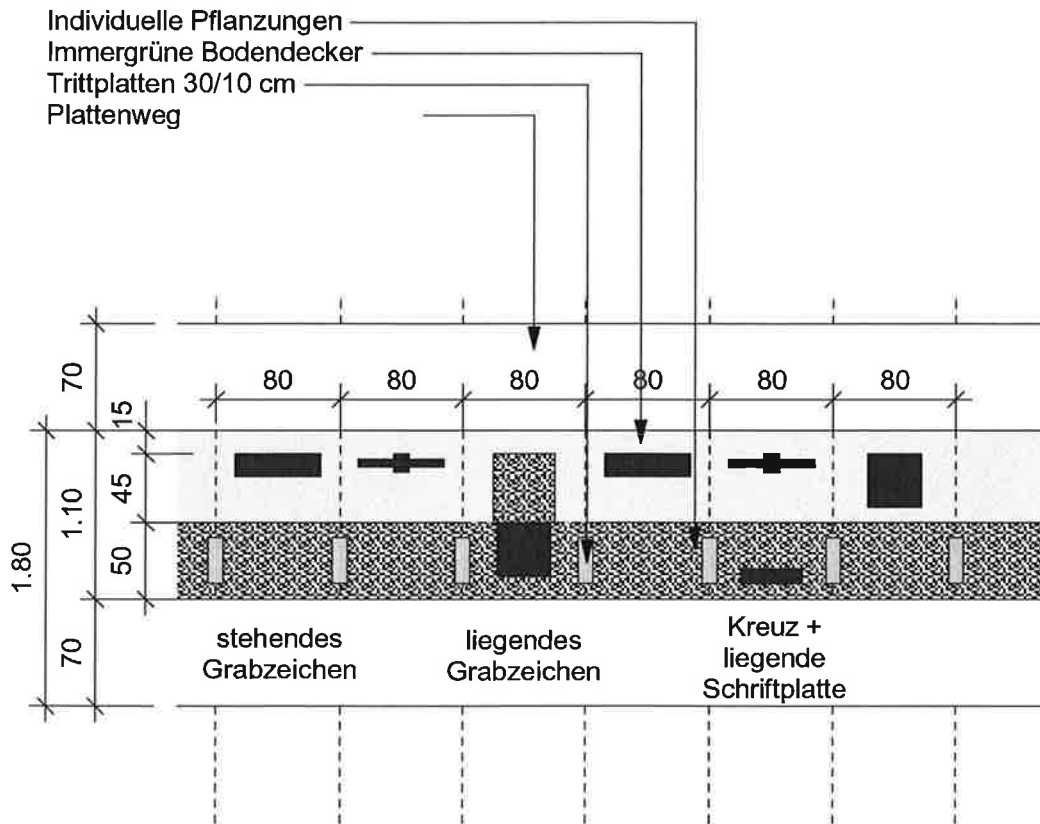
- c) Bei Urnenkleingräbern ist innerhalb der Mantellinie von 35/35/35 cm die Gestaltung des Grabmales formal frei. Vorbehalten bleiben die Vorschriften bezüglich Materialisierung und Bearbeitung.

2. Grabgestaltung

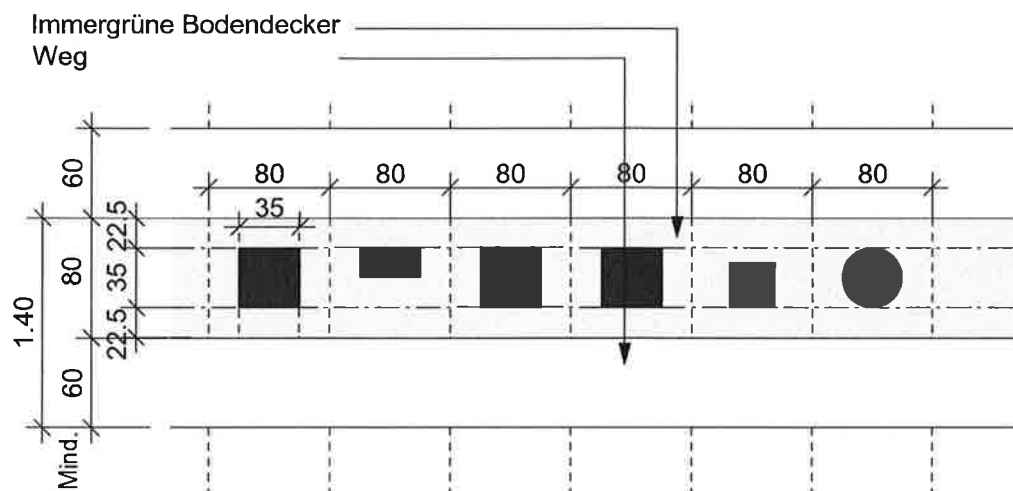
2.1 Erdreihengräber



2.2 Urnenreihengräber



2.3 Urnenkleingräber





Gemeinden Menziken und Burg

Bestattungs- und Friedhofreglement

Anhang II Bestattungskosten

A Bestattungskosten für Gemeindeeinwohner

1. Bestattungskosten

Die nachfolgenden Bestattungskosten werden von den Einwohnergemeinden Menziken und Burg – aufgrund der von den Gemeinderäten Menziken und Burg genehmigten Dienstleistungstarifen – übernommen:

Kremation

- Grabplatz
- Friedhofkapelle für Abdankung
- Einfacher Sarg
- Einsargen (inkl. Zuschläge für Nachteinsätze, Samstag/Sonntag und allgemeine Feiertage)
- Transportkosten
- Kremationsgebühren, Kühlzellenbenützung, Urne (exkl. allfällige Aufbahrung)
- Bereitstellung Urnengrab (Arbeitsaufwand)
- Organist
- Holzkreuz (inkl. Beschriftung)

Erdbestattung

- Grabplatz
- Friedhofkapelle für Abdankung
- Einfacher Sarg
- Einsargen (inkl. Zuschläge für Nachteinsätze, Samstag/Sonntag und allgemeine Feiertage)
- Transportkosten
- Bereitstellung Erdbestattungsgrab (Arbeitsaufwand)
- Organist
- Holzkreuz (inkl. Beschriftung)

Nicht aufgeführt sind zusätzliche Kosten für Spezialausführungen und weitere Aufwendungen der Bestattungsinstitute (z.B. Sargausstattungen, Urnentransporte, etc.). Diese Dienstleistungen werden nach effektivem Aufwand (gemäss Abrechnung der verschiedenen Unternehmer) an die Angehörigen weiterverrechnet.

2. Pauschalbeitrag allgemeine Dauerbepflanzung und Inschrift Gemeinschaftsgrab

Für die Dauer des Grabes sind folgende Pauschalbeiträge an den Kostenaufwand der allgemeinen Dauerbepflanzung (immergrüne Bodendecker) zu leisten:

- | | |
|--|--------------|
| - Erdreihengrab | Fr. 1'500.-- |
| - Urnenreihengrab | Fr. 1'500.-- |
| - Urnenkleingrab | Fr. 1'500.-- |
| - Gemeinschaftsgrab | Fr. -- |
| - Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung:
Kosten Inschrift | Fr. 850.-- |

Der Betrag von Fr. 850.-- wird rückwirkend für alle Namensnennungen verrechnet. Die Ausführung erfolgt erst nach Bezahlung des Pauschalkostenanteils. Die Namensnennungen werden nicht einzeln ausgeführt, sondern gemeinsam pro Schriftplatte.

B Bestattungskosten für Auswärtige

Kosten Grabplatz

- Erdreihengrab	Fr.	1'500.--
- Urnenreihengrab	Fr.	850.--
- Urnenkleingrab	Fr.	700.--
- Gemeinschaftsgrab	Fr.	300.--

Graberstellungs- und Bestattungskosten

Für alle weiteren Kosten, die der Gemeinde durch die Bestattung entstehen, wird nach Aufwand Rechnung gestellt. Dabei werden folgende Mindestansätze verrechnet:

- Erdbestattung	Fr.	1'100.--
- Urnenbeisetzung	Fr.	600.--
- Benützung Friedhofkapelle	Fr.	200.--
- Holzkreuz	Fr.	180.--
- Gemeinschaftsgrab: Kosten für Inschrift bei Namensnennung	Fr.	950.--

Pauschalbeitrag allgemeine Dauerbepflanzung

Für die Dauer des Grabes sind folgende Pauschalbeiträge an den Kostenaufwand der allgemeinen Dauerbepflanzung (immergrüne Bodendecker) zu leisten:

- Erdreihengrab	Fr.	1'800.--
- Urnenreihengrab	Fr.	1'800.--
- Urnenkleingrab	Fr.	1'800.--
- Gemeinschaftsgrab	Fr.	-.--

C Gemeinsame Bestimmungen

- Übergangsregelung: Das aktuelle Grabfeld für Urnenreihengräber wird nach dem bisherigen System abgeschlossen. Daher werden bis zum Abschluss dieses Grabfeldes keine Pauschalbeiträge an den Kostenaufwand der allgemeinen Dauerbepflanzung erhoben.
- Sämtliche Gebühren und Ansätze verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.
- Stand: 31. Dezember 2003.
- Allfällige teuerungsbedingte Tarifierpassungen bleiben vorbehalten und liegen in der Kompetenz der Gemeinderäte von Menziken und Burg.
- Inkraftsetzung per 01. Januar 2012.